

zahlen, kann keine Handhabe dazu abgeben, irgendeinen Teil des Aufkommens aus der Biersteuer dem Zwecke zu entfremden, die Ansprüche der Reparationsgläubiger sicherzustellen.

4. Seitdem der Reichstag im März 1926 beschlossen hat, die Regierung aufzufordern, die Einnahmen aus dem Branntweinmonopol zu vermehren und dagegen eine fühlbare Herabsetzung der Zuckersteuer vorzunehmen, hat die Deutsche Regierung darauf hinzielende Maßnahmen erwogen; am 9. Dezember 1926 legte mir der Finanzminister von Amts wegen den Wortlaut eines Gesetzesentwurfes vor, der eine Herabsetzung des Zuckersteuersatzes von 21 Mark auf 14 Mark je 100 kg vorsah, und zwar neben einer Erhöhung der Branntweinabgabe, auf die ich in nachstehendem noch ausführlicher eingehe, und erbat meine Einwilligung. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen und des zu erwartenden Aufkommens aus den gesamten verpfändeten Einnahmen gab ich meine Einwilligung, obgleich es nicht unwahrscheinlich schien, daß das Vorhaben des Finanzministers, den Ausfall in der Zuckersteuer durch gesteigerte Einnahmen aus Branntwein auszugleichen, scheitern würde, selbst wenn seine beiden Anträge in der vorgelegten Fassung von dem Reichstage angenommen würden.

Der Entwurf wurde dem Reichsrat am 11. Dezember vorgelegt, zusammen mit einem anderen Gesetzesentwurf, der den Zoll auf Zucker von 10 auf 15 Mark je 100 kg erhöhte. Der Rücktritt der letzten Regierung verhinderte vorläufig die weitere Behandlung dieser Maßnahme, aber seit der Bildung der neuen Regierung hat der Reichswirtschaftsrat die Herabsetzung der Zuckersteuer empfohlen und seine frühere Empfehlung der vorstehend erwähnten Erhöhung des Zolles bestätigt, die Unterstützung der beantragten Erhöhung des Branntweinabgabesatzes jedoch abgelehnt. Bis zum Augenblick hat der Reichsrat weder die Herabsetzung der Zuckersteuer noch die Heraufsetzung des Zolles in Erwägung gezogen, und wenn auch Erklärungen, die der Finanzminister vor kurzem abgegeben hat, den Anschein erwecken dürften, daß man diese Maßnahmen nicht habe endgültig fallen lassen, so müssen sie doch als auf unbestimmte Zeit zurückgestellt betrachtet werden.

Bei fast gleicher Größe der Anbaufläche war der Anfall aus der Zuckerrübenernte, der am Ende des Jahres 1926 hereinkam, etwas über 4 v. H. größer als im Vorjahre, und die Zuckerherstellung im laufenden, mit dem 31. August abschließenden Zuckerjahre dürfte eine ähnliche Zunahme aufweisen.

In der Berichtszeit hat der Verbrauch weiterhin eine Neigung zu steigen gezeigt und ist seit dem letzten Jahre um 6,9 v. H. gestiegen. Die reine Ausfuhr hat nach dem Rückgange im Vorjahre auch wieder zugenommen; freilich muß eine noch weit beträchtlichere Besserung eintreten, ehe sie halbwegs an die Vorkriegshöhe heranreicht.

Das Aufkommen aus der Zuckersteuer im Rechnungsjahr 1926/27 war befriedigend; es überstieg den Haushaltsansatz um 7,4 v. H. und den Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr um 3,5 v. H.

5. Drei Tatsachen, die das Branntweinmonopol berühren, verdienen erwähnt zu werden: die schlechte Kartoffelernte im

